

56. 1. Ist Erwerb durch Arbeit üblich für die Frau eines Zahnarztes, die selbst Zahnärztin ist?

2. Wie ist der standesmäßige Unterhalt zu bemessen? Ist dabei die Notwendigkeit, Ersparnisse zu machen, von Bedeutung?

BGB. §§ 1578, 1610.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1936 i. S. Ehemann B. (Bekl.) w. Ehefrau B. (kl.). IV 169/36.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, geboren am 1. Januar 1894, und die Klägerin, geboren am 11. November 1893, schlossen am 27. Januar 1919 die Ehe. Aus ihr ging am 27. September 1928 eine Tochter hervor. Die Ehe ist seit dem 7. Mai 1935 aus alleinigem Verschulden des Mannes

geschieden. Während der ganzen Dauer der Ehe waren die Parteien gemeinsam als Zahnärzte tätig. Nach der Scheidung übten sie zunächst weiter die Praxis in gemeinsamen Räumen aus. Seit dem 1. April 1936 setzt die Klägerin ihre zahnärztliche Tätigkeit in eigenen Räumen fort. Sie forderte mit der Klage auf Grund des § 1578 BGB. die Zahlung einer im voraus zu entrichtenden Unterhaltsrente von monatlich 400 RM. seit 1. November 1935. Das Landgericht gab dem Antrag für einen Betrag von monatlich 300 RM. statt. Auf die Berufung des Beklagten ermäßigte das Oberlandesgericht die Monatsrente auf 200 RM. und auf die Zeit seit 1. April 1936.

Die Anschließrevision der Klägerin blieb ohne Erfolg. Die Revision des Beklagten führte im Umfang seiner Beurteilung zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 1578 BGB., der die Grundlage für den geltend gemachten Unterhaltsanspruch bildet, hat der Beklagte als allein für schuldig erklärter Mann der Klägerin als der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Von dieser Bestimmung ausgehend führt das Berufungsgericht aus, daß die Klägerin aus eigenem Vermögen jährlich nur 150 RM. Zinsen habe. Daneben müsse sie sich auf die Erträgnisse ihrer Tätigkeit als Zahnärztin verweisen lassen, da dieser Erwerb im Sinne des § 1578 üblich sei. Nach ihren Angaben habe sie im Jahre 1935 monatlich etwa 600 RM. verdient. Diese Summe erhöhe sich nicht wesentlich, wenn man mit dem Beklagten einen Jahresumsatz von 16000 bis 18000 RM. zugrunde lege, da die Spesen mit 50% abzurechnen seien. Zum standesmäßigen Unterhalt bedürfe die Klägerin einer zusätzlichen Rente von monatlich 200 RM. Denn es sei bei dem Alter und dem Gesundheitszustand der Klägerin damit zu rechnen, daß sie jedenfalls in dem bisherigen Ausmaße nicht werde weiter arbeiten können. Ferner müsse sie, da ihre Arbeitskraft im Alter ganz schwinden werde, darauf bedacht sein, Ersparnisse zu machen. Zur Zahlung der für angemessen erachteten Rente sei der Beklagte ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts auch bei Berücksichtigung seiner

Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde imstande. Denn sein Reineinkommen belaufe sich jährlich auf mindestens 15 000 bis 20 000 RM.

Diese Darlegungen halten den Angriffen der Revision des Beklagten nicht stand, während die Anschlussrevision der Klägerin keinen Erfolg haben kann.

Was die letztere angeht, so setzt allerdings die Anrechnung von Arbeitseinkünften der Klägerin voraus, daß nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit üblich ist. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung bejaht und ausgeführt, es komme nicht entscheidend darauf an, daß die Klägerin während der Ehe beruflich als Zahnärztin tätig gewesen sei, sondern darauf, ob eine solche Tätigkeit im ärztlichen Beruf allgemeiner Übung entspreche, ob also Ärztinnen, die mit einem Arzt verheiratet sind, nach der Eheschließung noch ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen pflegen. Es sei gerichtsbekannt, daß eine solche Übung bestehe. Die Klägerin habe auch nicht bestritten, daß bei allen an ihrem Wohnort tätigen Arztehepaaren die Frau noch als Ärztin tätig sei, wenn auch diese Tätigkeit je nach der Beschäftigung des Ehemanns und dem Umfang der hausfraulichen Pflichten im Einzelfall mehr oder weniger großen Beschränkungen unterliegen möge. Die Klägerin habe ihre ganze Arbeitskraft ihrem Beruf gewidmet und tue das heute noch.

Damit ist als üblich festgestellt, daß die Frau eines Arztes, die selbst Ärztin ist, innerhalb dieses Berufes durch Arbeit erwirbt und daß sich lediglich der Umfang ihrer Tätigkeit regelmäßig danach richtet, ob der Umfang der Tätigkeit des Mannes und ihre Hausfrauempfehlungen ihr zu eigener Berufsausübung Raum lassen. Das Berufungsgericht bleibt im Rahmen des § 1578 BGB., indem es die Fortsetzung dieser Tätigkeit als zumutbar bezeichnet. Es zieht auch Schlüsse nicht schon aus der tatsächlichen Berufsausübung während der Ehe, sondern hebt ausdrücklich hervor, daß es nicht hierauf, sondern auf die Üblichkeit ankomme. Der Anschlussrevision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Begriff des Üblichen verkannt wäre. Es stellt die Üblichkeit für Arztehepaare allgemein fest und erwähnt die örtlichen Verhältnisse nur als Beispiel. Dafür, daß es sich wegen einer Überanstrengung der Frau um eine mißbräuchliche Übung handeln könne, geben die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt. Ebensowenig kommt der Gesichtspunkt des Doppelverdienens in

Frage, solange (wie die Anschlußrevision anerkennt) die Behörden dem nicht entgegentreten.

Da die Klägerin weitere Gründe, die zu einer Erhöhung der zugesprochenen Rente von monatlich 200 RM. oder zu ihrer Zumbilligung für die Zeit vor dem 1. April 1936 führen könnten, nicht vorgebracht hat, so erweist sich ihre Anschlußrevision als nicht gerechtfertigt.

Dagegen ist die Revision begründet. Das Berufungsgericht hat zunächst unterlassen, in eine Prüfung darüber einzutreten, wie hoch sich der standesmäßige Unterhalt der Klägerin beläuft. Maßgebend hierfür sind die Lebensstellung der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung sowie ihre gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Revision verweist auf den unter Nr. 17 der Verordnung vom 13. Februar 1935 (RGBl. I S. 192) in die Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahn Technikern vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) eingefügten § 27a und will daraus schließen, daß im vorliegenden Fall ein monatlicher Betrag von 600 bis 750 RM. für ausreichend erachtet werden müsse, weil der Gesetzgeber von der Zulassung bei den Krankenkassen diejenigen ausschließe, die „anderweit“ monatlich mindestens 400 RM. bezögen, und damit den standesmäßigen Unterhalt als dadurch gesichert ansehe. Dabei ist übersehen, daß nach dem angeführten § 27a nur diejenigen Zahnärzte und Dentisten in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen sind, die „aus einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung für Zahnärzte und Dentisten“ regelmäßig Einnahmen von mindestens 400 RM. monatlich beziehen. Abgesehen hiervon kann aber die Höhe des standesmäßigen Unterhalts immer nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles ermittelt werden.

Die Meinung des Berufungsrichters, daß hierbei Rücklagen für das Alter in Betracht zu ziehen seien, ist abzulehnen. Nach § 1610 BGB. umfaßt der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf. Zu ihm gehören nicht Ersparnisse für spätere Zeiten. Eine andere Auffassung wäre für den Unterhaltspflichtigen untragbar, da keine Gewähr dafür besteht, daß der Berechtigte den Rücklagebetrag zu diesem Zwecke verwendet und ihn sich für das Alter erhält.

Was die vom Berufungsgericht bei Festsetzung der Rente in Betracht gezogene allmähliche Abnahme der Arbeitskraft anlangt, so

ist auch hier vom Zeitpunkt der Scheidung auszugehen. Soll auf die künftige Entwicklung Rücksicht genommen werden, so bedarf es der Feststellung eines bereits eingetretenen Herabsinkens der Einkünfte oder von ausreichenden Anhaltspunkten dafür, in welchem Maße sich die Arbeitskraft voraussichtlich in Zukunft vermindern wird . . .